



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Brüssel, den 16. November 1999

Pressemeldung 06/99:

Ein Stück Demokratie

Prof. Dr. Hans-Peter Mayer zur Überprüfung der Rechtsgrundlagen durch das Europäische Parlament

Der Europaabgeordnete Prof. Dr. Hans-Peter Mayer ist im Ausschuß für Recht und Binnenmarkt Berichterstatter für die „Überprüfung der Rechtsgrundlagen“. Dazu erklärte Mayer: „Die Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtsgrundlagen durch das Europäische Parlament ist ein wichtiger Punkt demokratischer Kontrolle in der Europäischen Union. Zur Verabschiedung europäischer Gesetze (Verordnungen und Richtlinien) gibt es unterschiedliche Verfahren, von der alleinigen Abstimmung im Rat bis hin zur Mitentscheidung des Europäischen Parlaments. Das hängt vom jeweiligen Politikbereich ab.

Schwierigkeiten können entstehen, wenn eine Gesetzesvorlage unter mehr als einen Politikbereich zu fassen ist. Dann liegt es im Ermessen der Europäischen Kommission, die allein Gesetzesentwürfe ausarbeiten kann, die Rechtsgrundlage zu wählen. Der Rat kann den Vorschlag der Kommission abändern. Der Europäische Gerichtshof hat für die Wahl der Rechtsgrundlage jedoch klare Leitlinien vorgegeben: Sie muß sich auf ‚gerichtlich objektiv nachprüfbare Umstände gründen‘; im Zweifelsfall ist derjenigen Rechtsgrundlage Vorzug zu geben, die eine stärkere Mitwirkung des Europäischen Parlaments vorsieht.

Das Europäische Parlament prüft deshalb im Interesse einer möglichst weiten demokratischen Legitimation systematisch die Rechtsgrundlagen aller eingehenden Gesetzesvorlagen. Kommen Zweifel auf, wird der Rechtsausschuß eingeschaltet, und hier bin ich für die Bearbeitung der Angelegenheit zuständig. Dann heißt es: In den Verträgen suchen nach einer eventuell passenderen Rechtsgrundlage, die ein anderes Verfahren und mehr Mitwirkung des Parlaments als demokratisch direkt legitimierten Organs vorsieht.

Dies war der Fall bei der Zulassung von Zusatzstoffen in der Tierernährung. Die Kommission stand hier auf dem Standpunkt, dies falle nur in den Bereich Landwirtschaft. Deshalb sei allein der Rat zuständig. Das Europäische Parlament hingegen dachte an die möglichen Auswirkungen solcher Zusatzstoffe auf die Gesundheit von Tieren und Menschen. Der hier angesprochene Verbraucherschutz fällt unter das Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments, so daß der Rat nicht allein entscheiden würde.“